



Statuten

des Vereins Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

Thun-Thunersee Tourismus
Seestrasse 2
3600 Thun
T 0041 33 225 90 00
F 0041 33 225 90 09
thun@thunersee.ch
www.thunersee.ch

Statuten Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

I. Rechtsform und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Thun-Thunersee Tourismus», abgekürzt «TTST», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz von Thun-Thunersee Tourismus befindet sich in Thun.

II. Umfang, Zweck und Ziel

- 2.1 Der TTST umfasst das Thunersee-Gebiet und ist das touristische Dach der Region.
- 2.2 Der TTST bezweckt die Förderung des Wirtschaftszweiges Tourismus und die Erhöhung der Wertschöpfung und die Wahrung der Interessen des Tourismus in der Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik in Zusammenarbeit mit Gemeinden und anderen Institutionen.

Die Region ist als touristische Einheit zu gestalten, zu entwickeln und zu vermarkten.

- 2.3 Dieser Zweck soll namentlich erreicht werden durch:

- eine enge Zusammenarbeit und klare Aufgabenteilung mit den lokalen Tourismusvereinen, Gemeinden und touristischen Leistungsträgern;
- Unterstützung des Betriebes lokaler Tourismusbüros als regionale Informations-Center;
- ein qualitatives Marketing mit einer Verkaufsabteilung;
- Koordination und Bündelung aller touristischen Angebote der Region;
- ein einheitliches Erscheinungsbild nach innen und nach aussen, das von allen Beteiligten mitgetragen und gelebt wird;
- die Qualität der Produkte und der Gästebetreuung als wichtigste Erfolgsposition;
- Koordination regionaler, kultureller und sportlicher Veranstaltungen, Tagungen, Seminare und Kongresse;
- Beratung und Ausbildung;
- die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Mitglieder;
- die Zusammenarbeit mit Organisationen anderer Branchen, namentlich Landwirtschaft und Gewerbe;
- Vereinheitlichung der Kurtaxe und der freiwilligen Tourismusbeiträge.

III. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können werden:
 - a) Tourismusvereine und andere im Tourismus tätige Organisationen;
 - b) politische Gemeinden;
 - c) Unternehmen und Organisationen mit Geschäftstätigkeit in Tourismus, Beherbergung und/oder Gastronomie;
 - d) natürliche und juristische Personen oder Handelsgesellschaften.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt, welcher sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Ausschluss ohne Grundangabe, welcher durch den Vorstand erfolgt;
- 3.3 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat dieses sämtliche rückständigen und laufenden finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 3.4 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Geschäftsleitung;
 - d) die Konferenz der Mitgliedergemeinden;
 - e) die Revisionsstelle.

V. Mitgliederversammlung

Allgemeines

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 5.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- 5.3 Mit schriftlich begründetem Gesuch und unter Nennung der Traktanden kann 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innert zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs stattzufinden.
- 5.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich; mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Kalendertage vor deren Abhaltung schriftlich einzureichen.
- 5.5 Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie über Anträge von Mitgliedern, die fristgerecht eingereicht worden sind;
 - die Wahl des Vereinspräsidenten, zweier Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - die Wahl der Revisionsstelle;
 - die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
 - die Genehmigung des Beitragsreglements;
 - die Entlastung des Vorstands.

Beschlussverfahren

- 5.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.
- 5.8 Mitglieder haben pro angefangene CHF 1'000.00 ihres Beitrages eine Stimme, mindestens jedoch eine. Die Stimmrechte richten sich nach den Beiträgen des Vorjahres. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5.9 Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse oder trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 5.10 In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Geheime Abstimmung oder Wahl hat statt zu finden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen dies verlangt.

VI Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus maximal zehn Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:
- der Präsident;
 - die zwei Vizepräsidenten;
 - Mitglieder, davon ein Vertreter des Hotelierevereins Thunersee.
- Ein Delegierter der Geschäftsleitung kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 6.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ### **Vorsitz und Einberufung der Vorstandssitzung**
- 6.3 Den Vorsitz führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von einem Mitglied. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Beschlussfassung

- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit absolutem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.6 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ### **Aufgaben und Zuständigkeiten**
- 6.7 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.
- 6.8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.
- 6.9 Der Vorstand ist namentlich zuständig für:
- die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben;
 - die Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
 - die Antragsstellung an die Mitgliederversammlung;
 - Beschlüsse über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 30'000.00;
 - Bestimmung der Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Vorsitz und ihre Zeichnungsberechtigung sowie Bezeichnung des Delegierten für den Beizug zu den Vorstandssitzungen gem. Ziffer 6.1 hiervor;
 - Abschliessen der Partnerschaftsverträge mit den regionalen Informations-Centern;
 - Genehmigung des Marketingplanes;
 - Überwachen des Geschäftsbetriebes und Dienstaufsicht über die Ausführung der übertragenen Aufgaben;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- 6.10 Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften der Geschäftsleitung, allfälligen Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern schriftlich zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an ihn zu sorgen.
- 6.11 Einzelne Vereinarbeiten können vertraglich den regionalen Informations-Centern übertragen werden. Die erforderlichen Stellen und die Aufgabenzuteilung werden in den Pflichtenheften festgehalten. Ihre Berichterstattung erfolgt mindestens zweimal jährlich.

Vertretung

- 6.12 Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten führen je Kollektivunterschrift zu zweien.

VII. Geschäftsleitung

Zusammensetzung

- 7.1 Die Geschäftsleitung nimmt der Geschäftsführer TTST wahr.

Aufgaben und Zuständigkeiten

- 7.2 Die Aufgaben und Entschädigung der Geschäftsleitung werden in einem Pflichtenheft geregelt. Zusätzliche Aufträge erteilt der Vorstand schriftlich.

Die Geschäftsleitung hat dem Vorstand über ihre Tätigkeit mindestens zweimal jährlich Bericht zu erstatten.

VIII. Konferenz der Mitgliedergemeinden

Zusammensetzung

- 8.1 Sie besteht aus den Präsidenten der Mitgliedergemeinden oder einem von ihnen bezeichneten Vertreter sowie einem Vertreter des TTST.
- 8.2 Den Tagesvorsitz führt der Präsident TTST oder ein von ihm zu bezeichnendes Vorstandsmitglied.
- 8.3 Die Konferenz der Mitgliedergemeinden versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Aufgaben und Zuständigkeiten

- 8.4 Sie dient dem allgemeinen Gedankenaustausch über die tourismuspolitische Förderung der Thunersee-Region und der Festlegung des Mitgliederbeitrages der Gemeinden an Thun-Thunersee Tourismus.
- 8.5 Sie hat Antragsrecht an den Vorstand TTST.
- 8.6 Sie legt alljährlich den Mitgliederbeitrag der Gemeinden fest. TTST hat ein Vorschlagsrecht.

Beschlussfassung

- 8.7 Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

IX. Revisionsstelle

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsgesellschaft, welche über die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten gemäss Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 727 ff OR verfügt.

X. Finanzen

Finanzbeschaffung

- 10.1 Der Verein beschafft sich die erforderlichen Geldmittel durch:
 - a) Mitgliederbeiträge der Gemeinden;
 - b) Mitgliederbeiträge der Tourismusvereine und der anderen im Tourismus tätigen Organisationen;
 - c) Kurtaxen Gemeindegebiet Stadt Thun gemäss Kurtaxenreglement;
 - d) Mitgliederbeiträge der Unternehmen und Organisationen mit Geschäftstätigkeit in Tourismus, Beherbergung und/oder Gastronomie;
 - e) freiwillige Zuwendungen und Subventionen;
 - f) kommerzielle Tätigkeit;
 - g) Kredit- und Darlehensaufnahmen.

- 10.2 Die Höhe der Beiträge wird im Beitragsreglement geregelt, das auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- 10.3 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

- 10.4 Der Beitrag der Mitglieder wird im Beitragsreglement festgelegt.

Verbindlichkeiten

- 10.5 Für die Verbindlichkeiten des Thun-Thunersee Tourismus haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

XI. Informations-Center

- 11.1 Die folgenden Standorte führen ein Info-Center. Träger kann ein einzelner Verein, ein Zusammenschluss mehrerer Vereine oder eine andere Organisationsform sein:
 - Gunten;
 - Spiez;
 - Thun.
- 11.2 Jeder Tourismusverein ist einem Info-Center zugeteilt. Die Zuteilung ist im Beitragsreglement festgehalten.
- 11.3 Die Info-Center bieten eine professionelle Informationsstelle und führen Arbeiten für den Verein gemäss Partnerschaftsvertrag aus.
- 11.4 Der Verein zahlt den Info-Center Thun-Thunersee eine Pauschalentschädigung für Mitarbeiter und Infrastruktur.

XII. Auflösung

Beschluss

- 12.1 Die Auflösung des Vereines kann an einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Fusion

- 12.2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Verteilung des Vermögens

- 12.3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

XIII. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Einfachheit halber wird die weibliche Form im Text nicht explizit aufgeführt.
- 13.2 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2018 revidiert und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Thun-Thunersee Tourismus

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Roman Gimmel".

Roman Gimmel